

# GR\_GERICHTE SK2 2023 71 vom 28. November 2023

GR Gerichte, 2023-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2023\\_71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_71)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2023 71 du 28 novembre 2023

IT: GR\_GERICHTE SK2 2023 71 del 28 novembre 2023

## Regeste

Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 2

StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat dabei genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides bzw. der Verfügung sie anführt (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. c

#### E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft hat das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren wegen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB zwar eingestellt,

#### E. 2.2

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt grundsätzlich der Staat (Art. 423 StPO). Bei einer Einstellung des Verfahrens können sie der beschuldigten Person ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn diese rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

#### E. 2.3

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenauf- lage bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der be- schuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Zulässig ist es indes, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, das heisst im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweize- rischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfah- ren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Vorausgesetzt wird damit ein unter rechtlichen Gesichtspunkten und nicht lediglich ein unter moralischen oder ethischen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten. Zwischen dem zivilrecht- lich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kos- ten muss zudem ein (natürlicher und adäquater) Kausalzusammenhang bestehen (vgl. zum Ganzen BGer 1B\_180/2012 v. 24.5.2012 E. 2.2 m.w.H.).

#### E. 2.4

Die Überbindung der Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens soll Ausnahmecharakter haben (BGE 116 Ia 162 E. 2c; BGer 1P.18/2007 v. 30.7.2007 E. 3.3.3 m.w.H.). Die Kostenauf- lage gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO darf sich daher in tatsächlicher Hinsicht zunächst nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (vgl. BGer 1B\_180/2012 v. 24.5.2012 E. 2.2 m.w.H.; ferner auch Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 6 zu Art. 426 StPO). Daraus ergibt sich im Um- kehrschluss, dass bei nicht eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen eine Kosten- auflage an die beschuldigte Person gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO auszublei- ben hat. Dies steht denn auch im Einklang mit der anerkannten Regel, dass der Staat die Beweislast für die Haftungsvoraussetzungen der Kostenaufgabe trägt (vgl. Thomas Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar,

### **E. 2.5**

Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer aus, dieser sei grundsätzlich geständig, D. \_\_\_\_\_ mit den Wor- ten "bis froh sind wir in der Schweiz und nicht in einem F. \_\_\_\_\_ Land. Dort würden die Frauen wie sie gesteinigt" bedroht zu haben. Der Beschwerdeführer habe da- mit schuldhaft ein persönlichkeitsgeschütztes Rechtsgut verletzt, sodass sein Ver- halten widerrechtlich im Sinne von Art. 28 ZGB sei. Somit habe er durch ein feh- lerhaftes Verhalten im Sinne eines prozessualen Verschuldens die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst (act. E.1, E. 5).

### **E. 2.6**

Die Staatsanwaltschaft legt nicht näher dar, welches "persönlichkeitsge- schütztes Rechtsgut" der Beschwerdeführer durch seine Aussage verletzt haben soll. Sie scheint davon auszugehen, dass eine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB vorliege, indem der Beschwerdeführer D. \_\_\_\_\_ "bedroht" habe. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, es habe keine Drohung stattgefunden. Es sei bloss eine faktische Aussage gewesen. D. \_\_\_\_\_ habe die Aussage denn auch nicht als Drohung wahrgenommen, was ihr Verhalten gezeigt habe (act. A.1, S. 8). Inwiefern diese Kritik nicht hinreichend sachbezogen sein soll, legt die Staatsan- waltschaft nicht näher dar und ist auch nicht ersichtlich.

### **E. 2.7**

Der genaue Wortlaut der angeblichen Drohung ist unter den Parteien strittig (vgl. oben Sachverhalt lit. A). Die Staatsanwaltschaft geht in der angefochtenen Einstellungsverfügung vom Wortlaut aus, wie ihn der Beschwerdeführer geschil- dert hat (vgl. E.1, E. 5 [""bis froh sind wir in der Schweiz und nicht in einem

### **E. 3**

/ 7 StPO). Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO sowohl Rechtsver- letzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), als auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Ferner kann die Rüge der Unangemessenheit (lit. c) erhoben werden. 1.2. Zur Beschwerde legitimiert ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO jede Partei, welche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, das heisst durch die Einstellungsverfügung beschwert ist. Der Be- schwerdeführer ficht die von der Staatsanwaltschaft verfügte Kostenaufgabe an ihn an. Insofern ist er durch die angefochtene Einstellungsverfügung in seinen recht- lich

geschützten Interessen berührt und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. 1.3.1. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angefochten werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (KGer GR SK2 20 50 v. 07.01.2021 E. 2 m.H. auf Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (BGer 6B\_182/2020 v. 06.01.2021 E. 2.5; Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 9e zu Art. 396 StPO). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (Martin Ziegler/Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 4 zu Art. 385 StPO). 1.3.2. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, der Beschwerdeführer komme seiner Begründungspflicht nicht ansatzweise nach (vgl. act. A.2). Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, kann dem nicht gefolgt werden. Auf die im Übrigen fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 4**

/ 7 ihm jedoch die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 730.00 auferlegt. Der Beschwerdeführer hält die Kostenauflage an ihn für nicht gerechtfertigt (vgl. insb. act. A.1, S. 8).

#### **E. 4.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend obsiegt der Beschwerdeführer vollständig, sodass die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche in Anwendung von Art. 8 VGS (BR 350.210) auf CHF 1'000.00 festgesetzt werden, zu Lasten des Kantons Graubünden gehen.

#### **E. 4.2**

Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist, entfällt die Zusprennung einer Parteientschädigung.

#### **E. 5**

/ 7 Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 36 zu Art. 426 StPO, mit Hinweis auf BGer 6B\_71/2009 v. 28.5.2009 E. 1.4). Darüber hinaus muss aber auch gelten, dass eine Kostenauflage gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO nur bei eindeutigen rechtlichen Verhältnissen in Frage kommt, wenn also ein Verhalten der beschuldigten Person vorliegt, das unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten mit hinreichender Eindeutigkeit vorwerfbar ist (vgl. KGer GR SK2 21 10 v. 9.4.2021 E. 2.4; ähnlich auch OGer ZH SB160478 v. 28.6.2017 E. IV.1.2, welches eine klare Verletzung einer Rechtsnorm verlangt; vgl. ferner BGer 6B\_1200/2017 v. 4.6.2018 E. 4.4). Es kann nicht Sache der Strafbehörde sein, im Rahmen des strafprozessualen Kostenentscheids zur Frage der zivilrechtlichen Verantwortung umfangreiche Abklärungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu

tätigen. Vorzugehen ist deshalb wie folgt: Ergibt sich aufgrund einer summarischen Prüfung, dass ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO mit grosser Wahrscheinlichkeit vorliegt, kommt eine Kostenaufgabe an die beschuldigte Person in Frage (vgl. BGer 6B\_1200/2017 v. 4.6.2018 E. 4.5.2). An- dernfalls ist von vornherein davon abzusehen.

#### **E. 6**

/ 7 F.\_\_\_\_\_ Land. Dort würden die Frauen wie sie gesteinigt"]). In den Akten der Staatsanwaltschaft lassen sich zwar Hinweise finden, welche für den Standpunkt von D.\_\_\_\_\_ sprechen (vgl. StA act. 5.13). Mangels Konfront-Einvernahme des entsprechenden Zeugen sind diese Angaben jedoch nicht verwertbar, sodass die Staatsanwaltschaft letztlich zu Recht auf den Wortlaut abgestellt hat, wie ihn der Beschwerdeführer geschildert hat. Die Aussage "bis froh sind wir in der Schweiz und nicht in einem F.\_\_\_\_\_ Land. Dort würden die Frauen wie sie gesteinigt" stellt indes keine Drohung dar. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer D.\_\_\_\_\_ damit irgendeinen Nachteil in Aussicht gestellt haben könnte. Der Hin- weis auf die in gewissen Kulturkreisen nicht unübliche Steinigung als Strafe für Ehebruch oder Ähnliches vermag dabei für sich genommen nicht zu genügen. Vielmehr müsste diese Form der Übelszufügung als vom Willen des Beschwerde- führers abhängig erscheinen, was sich aufgrund der vorhandenen Akten zumin- dest nicht erstellen lässt. Liegt keine Drohung vor, entfällt auch eine Persönlich- keitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB, sodass sich die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer nicht rechtfertigen lässt. Die Kosten des Untersuchungsverfah- rens sind auf die Staatskasse zu nehmen. Die Beschwerde ist entsprechend gut- zuheissen. 3. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 395 lit. b StPO in ein- zelrichterlicher Kompetenz.

#### **E. 7**

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.